

Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses der Oldenburgischen IHK zur IHK-Wahl 2021

vom 5. März 2021

Der Wahlausschuss der Oldenburgischen IHK hat in seiner Sitzung am 5. März 2021 folgende Wahlbekanntmachung beschlossen:

In seiner Wahlbekanntmachung vom 10. Dezember 2020 (veröffentlicht unter www.ihk-oldenburg.de/wahlbekanntmachungen_2020) hat der Wahlausschuss alle Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis einschließlich 24. Februar 2021, 24:00 Uhr, aufgerufen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 der Wahlordnung soll in jeder Wahlgruppe und in jedem Wahlbezirk mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr kandidieren, als dort jeweils zu wählen sind. In folgenden Wahlgruppen und -bezirken sind innerhalb der Bewerbungsfrist nicht hinreichend viele Wahlvorschläge eingegangen:

Wahlgruppe 1: Produzierendes Gewerbe	Wahlbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9
Wahlgruppe 3: Großhandel	Wahlbezirk: gesamter IHK-Bezirk
Wahlgruppe 4: Einzelhandel	Wahlbezirke 1, 3, 4, 5, 6 und 7
Wahlgruppe 5: Kreditinstitute/Versicherungen	Wahlbezirk: gesamter IHK-Bezirk
Wahlgruppe 6: Verkehr und Schifffahrt	Wahlbezirk: gesamter IHK-Bezirk
Wahlgruppe 7: Tourismus- und Gastgewerbe	Wahlbezirk „Süd“
Wahlgruppe 9: Dienstleistungen	Wahlbezirke 3, 4, 5 und 9
Wahlgruppe 10: Bau-/Immobilien-/Grundstückswirtschaft	Wahlbezirk „Süd“

Der Wahlausschuss fordert hiermit gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung die Wahlberechtigten zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge in allen Wahlgruppen und Wahlbezirken auf. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, den 17. März 2021, 24:00 Uhr,

schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen.

Schriftliche Wahlvorschläge einschließlich aller o. g. Unterlagen sind zu richten an:

Oldenburgische IHK
Der Wahlausschuss
Moslestraße 6
26122 Oldenburg

Zulässig ist auch die Übermittlung unterschriebener, vollständig gescannter Dokumente per E-Mail an die Adresse „wahlvorschlag2020@oldenburg.ihk.de“ oder die Übermittlung per Fax an die Nummer 0441 2220-5555.

In den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken wählen die IHK-Zugehörigen gemäß der Anlage zu § 9 Absatz 1 WahlO jeweils folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlbezirke	Wahlgruppen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	Produzierendes Gewerbe	Energie	Großhandel	Einzelhandel	Kreditinstitute, Versicherungen	Verkehr, Schifffahrt	Tourismus- und Gastgewerbe	Vermittler	Dienstleistungen	Bau-, Immobilien- und Grundstückswirtschaft					
3 Stadt Wilhelmshaven	1			1			„Nord“: 1		1	„Nord“: 1					
6 LK Friesland	1			1					1						
9 LK Wesermarsch	3			1					1						
1 Stadt Delmenhorst	1			1					1	„Mitte“: 1				1	„Mitte“: 3
2 Stadt Oldenburg	1			2					2						
7 LK Oldenburg	2			1					1						
4 LK Ammerland	1			1					1	1	„Süd“: 1			2	„Süd“: 2
5 LK Cloppenburg	4			2					2	2					
8 LK Vechta	5			3					3	1				3	
Gesamt	19	5¹⁾	6	11	4²⁾	4³⁾	3	3⁴⁾	15	6					
<p>1) Davon jeweils mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich der nicht-regenerativen Energien sowie dem Bereich der Stromerzeugung aus Windkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)</p> <p>2) Davon jeweils mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus den Bereichen 5.1 Privatbanken, 5.2 Öffentlich-rechtliche Banken, 5.3 Genossenschaftsbanken und 5.4 Versicherungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)</p> <p>3) Davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich Häfen/Schifffahrt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3)</p> <p>4) Davon je ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich (a) Handelsvertretung, (b) Versicherungs-/ Finanzierungs-/ Finanzanlagen-/ Darlehens- und Immobiliendarlehensvermittlung und (c) Immobilienvermittlung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)</p>															

Wahlberechtigte können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Sie können sich auch selbst vorschlagen. Nach Möglichkeit sollte ein Wahlvorschlag mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr enthalten als Sitze in der betreffenden Wahlgruppe und im betreffenden Wahlbezirk zur Verfügung stehen; zwingend ist dies jedoch nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für ihre jeweilige

Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk selbst wählbar im Sinne des § 5 Absatz 1 WahlO sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur eine Person zur Wahl stellen.

In jedem Wahlvorschlag sind Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen sowie der Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihr oder ihm keine Tatsachen bekannt sind, welche die eine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks unterzeichnet sein. In Wahlgruppen oder Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es aus, wenn der Vorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist; diese haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie IHK-Zugehörige vertreten, jeweils deren Namen und Anschrift anzugeben. Wahlberechtigte können Wahlvorschläge nur für solche Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen sie selbst angehören. Sie können auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die hier genannten Angaben und Unterschriften können auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokumentes per E-Mail eingereicht werden.

Es ist empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der IHK in Verbindung zu setzen und klärungsbedürftige Einzelheiten abzustimmen. So kann vermieden werden, dass Wahlvorschläge – etwa durch Nichtbeachtung von Formvorschriften – ungültig sind. Ein Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist im Internet unter www.ihk-oldenburg.de/wahl zu finden und kann bei der Oldenburgischen IHK angefordert werden.

Die Stimmenauszählung findet voraussichtlich am 1. Juni 2021 in den Räumlichkeiten der Oldenburgischen IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, statt.

Oldenburg, 5. März 2021

Der Wahlausschuss

Erhard Bülow
(Vorsitzender)

Dr. Karl Harms
(Stellvertretender Vorsitzender)

Werner zu Jeddelloh

Manfred W. Götdeke

Volker Loitz

Diese Wahlbekanntmachung wurde gem. § 24 Satz 1 der Wahlordnung der Oldenburgischen IHK am 5. März 2021 auf der Internetseite www.ihk-oldenburg.de/wahlbekanntmachungen_2020 öffentlich zugänglich gemacht.